

Institutionelles Schutzkonzept der Bischöflichen Studienförderung Cusanuswerk zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

1. Geltungsbereich

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gilt für die Bischöfliche Studienförderung Cusanuswerk.

Die Bischöfliche Studienförderung Cusanuswerk ist das Begabtenförderungswerk der katholischen Kirche in Deutschland. Seit seiner Gründung im Jahr 1956 fördert das Cusanuswerk mit staatlichen, kirchlichen und privaten Zuwendungen herausragend begabte katholische Studierende und Promovierende – ideell und finanziell. Die Geschäftsstelle des Cusanuswerks liegt in Bonn, das Belegenheitsbistum des Cusanuswerks ist das Erzbistum Köln.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist der Institution Cusanuswerk und den für sie bzw. in ihr handelnden Personen ein zentrales Anliegen. Sexueller Missbrauch – gerade an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – ist ein Verbrechen.¹ Es gilt, alles zu tun, um dieses Verbrechen zu verhindern.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde entwickelt auf Grundlage der ‚Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘ (hier fortan: ‚Rahmenordnung‘ bzw. in den Anmerkungen: RahmenO) in ihrer im Amtsblatt der Erzdiözese Köln vom 1. Januar 2020 veröffentlichten Fassung². Die ‚Rahmenordnung‘ legt im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz verbindliche Regeln für eine umfassende Prävention fest.

„Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es“, so heißt es in der Präambel der ‚Rahmenordnung‘, „allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.“³ Diesem Ziel weiß sich die Bischöfliche Studienförderung uneingeschränkt verpflichtet. Mit dem institutionellen Schutzkonzept des Cusanuswerks ist daher die Absicht verbunden, „eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiterzuentwickeln.“⁴

In Ergänzung zur ‚Rahmenordnung‘ und dem vorliegenden Schutzkonzept findet im Cusanuswerk

¹ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, so mit Nachdruck Reinhard Kardinal Marx in seinem Statement zur Vorstellung der Studie ‚Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘ am 25. September 2018 in Fulda (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2018/2018-150a-Herbst-VV-Pressespraech-Statement-Kard.-Marx.pdf; zuletzt aufgerufen am 21. Februar 2023).

² Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 1, 1. Januar 2020 (Jg. 160), Nr. 1, abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf (zuletzt am 21. Februar 2023).

³ Präambel RahmenO.

⁴ Ebd.

zudem die ‚Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst‘ (hier fortan: ‚Ordnung‘) in ihrer ebenfalls im Amtsblatt der Erzdiözese Köln vom 1. Januar 2020 veröffentlichten Fassung Anwendung⁵. Die ‚Ordnung‘ regelt verbindlich die konkrete Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall.

Kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung des Cusanuswerk e.V. vom 7. Juni 2021 wurden die ‚Rahmenordnung‘ sowie die ‚Ordnung‘ in die Satzung der Bischöflichen Studienförderung übernommen.

Mit dem Schutzkonzept wird ein transparenter und nachvollziehbarer Standard definiert; eine regelmäßige Überprüfung (Evaluation) und Weiterentwicklung – gemäß ‚Rahmenordnung‘ spätestens nach fünf Jahren – sind vorgesehen.

2. Risikoanalyse

Gemäß ‚Rahmenordnung‘ müssen „unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen [...] bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.“⁶ Das institutionelle Schutzkonzept des Cusanuswerks wurde folglich auf der Grundlage einer vorangegangenen Risikoanalyse entwickelt.

Wie auch im Leitbild festgehalten ist, unterstützt und begleitet die Bischöfliche Studienförderung Studierende und Promovierende, die „ihren christlichen Glauben leben, in ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl handeln und hervorragende akademische Leistungen erwarten lassen“. Die vom Cusanuswerk geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten sind in der Regel über 18 Jahre alt.

Im Folgenden werden für die drei Bereiche cusanischer Arbeit – bei der Auswahl-, Förder- und Ehemaligenarbeit – exemplarisch Situationen mit Gefährdungspotenzial skizziert:

- *Im sog. Auswahlverfahren für Studienanfänger (ASA) kommt es vor, dass Bewerberinnen und Bewerber um ein Stipendium vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres an Auswahlgesprächen teilnehmen oder aufgenommen werden. Sie können als Minderjährige in besonderem Maße von sexualisierter Gewalt betroffen sein.*
- *An Bildungsveranstaltungen des Cusanuswerks können auch Stipendiatinnen und Stipendiaten mit ihren Kindern teilnehmen. Ausgewiesene Veranstaltungen des Geistlichen Programms im Cusanuswerk sind explizit für (ehemalige oder aktuell geförderte) Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern sowie für (alt-)cusanische Familien vorgesehen. Personen, die Kinder auf solchen Veranstaltungen betreuen, haben eine besondere Stellung ihnen gegenüber, die jene dazu verwenden könnten, sexualisierte Gewalt auszuüben oder zu vertuschen.*
- *Wie auch im Leitbild festgehalten, sind Veranstaltungen des und im Cusanuswerk in besonderem Maße von Vertrauen geprägt. Vortragende, besonders aber Referenten und Referentinnen und Personen der geistlichen Begleitung, haben in diesem Vertrauensverhältnis eine hervorgehobene Stellung, die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse begünstigen kann.*
- *Im Rahmen der tutoriellen (Gesprächs-)Angebote wie der geistlichen Begleitung kann seitens der Stipendiatinnen und Stipendiaten die Wahrnehmung entstehen, der Fortbestand der (finanziellen) Förderung sei auch vom Wohlwollen des Gegenübers abhängig. Diese Wahrnehmung kann dazu führen, dass Stipendiatinnen oder Stipendiaten*

⁵ Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 1, 1. Januar 2020 (Jg. 160), Nr. 2.

⁶ Präambel RahmenO.

sich weniger imstande sehen, entstehende oder bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zu kritisieren oder offen anzusprechen.

- *Auch zwischen Stipendiatinnen und Stipendiaten bestehen besondere Vertrauensverhältnisse. Gleichzeitig können gerade Neuaufgenommene durch das Umfeld überwältigt werden, das durch die Auswahlarbeit des Cusanuswerks entsteht. Dies kann dazu führen, dass es Stipendiatinnen und Stipendiaten schwerfällt, sich ihrem Umfeld gegenüber zu behaupten und eigene Grenzen zu setzen und zu verteidigen. Auch – aber nicht nur – im Zusammenhang mit Altersunterschieden zwischen Stipendiatinnen und Stipendiaten kann dies Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse hervorbringen.*
- *In der Auswahl-, Förderungs- und Ehemaligenarbeit können zudem Erwachsene beteiligt sein, die wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos und insofern schutz- oder hilfebedürftig sind.⁷*

Das Cusanuswerk ist sich weiterhin darüber im Klaren, dass es in den erwähnten Tätigkeitskontexten auch zu weiteren Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnissen kommen kann, die kritisch in den Blick genommen werden müssen. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Zusammenhang – bei der geistlichen Begleitung – oder im Rahmen der tutoriellen (Gesprächs-) Angebote, die das Cusanuswerk seinen Geförderten macht, entstehen.

3. Begriffsbestimmungen

Um präventiv handeln zu können, ist es wichtig, die (potentiellen) Übergriffe und Handlungen einzuordnen.

Den weiteren Ausführungen dieses Schutzkonzepts sollen daher die gängigen Begriffsbestimmungen von sexualisierter Gewalt vorangestellt werden.⁸

Grundsätzlich ist zwischen

- Grenzverletzungen/-überschreitungen,
- sexuellen Übergriffen und
- strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt

zu unterscheiden.

Eine **Grenzverletzung/-überschreitung** ist ein unangemessenes Verhalten, das rechtlich nicht als Straftat behandelt wird. Nicht jede Grenzverletzung ist dabei sexuell motiviert. Grenzverletzungen können zudem im privaten und im beruflichen Kontext auftreten. Das Distanzbedürfnis eines Mitmenschen wird oftmals unabsichtlich verletzt. Hier kann eine Kultur gegenseitiger Achtsamkeit dazu beitragen, das Bedürfnis einer anderen Person nach Distanz angemessen wahrzunehmen. Im Leitbild des Cusanuswerks heißt es entsprechend: „Wir begegnen einander in Achtung und Vertrauen, schaffen Räume der Freiheit [und] pflegen den Dialog“. Da sexualisierte Gewalt in einem Umfeld von Grenzverletzungen/-überschreitungen und der Ausnutzung

⁷ Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne von §225 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB): „Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...)“

⁸ Die hier explizierten Begriffsbestimmungen orientieren sich an den Erläuterungen in §2 der ‚Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)‘ (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 5, 30. April 2014 [Jg. 154], Nr. 93) sowie an den Ausführungen in: Erzbistum Köln – Stabsstelle Prävention und Intervention (Hrsg.), Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Köln 2013, S. 4 f.

von beruflichen oder institutionell herausgehobenen Positionen begünstigt wird, sind alle, die für das Cusanuswerk in irgendeiner Weise tätig sind, gehalten, einen achtsamen, reflektierten Umgang miteinander zu pflegen, der sich auch in adäquater Distanz zueinander ausdrückt.

Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen/-überschreitungen hinaus: Sie sind geplante (beabsichtigte), sexuell motivierte Formen der Missachtung und Verletzung der persönlichen Freiräume eines anderen Menschen. Sie dienen den Tätern häufig dazu, Möglichkeiten zur Anwendung von stärkeren Formen sexueller Gewalt zu sondieren bzw. vorzubereiten.

Zu den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§174–184) – und damit zu den **strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt** – zählen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, aber auch der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger sowie das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz von kinderpornographischem Material.

Die definitorischen Grenzen zwischen Grenzverletzungen/-überschreitungen, sexuellen Übergriffen und den strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt sind zum Teil fließend. Dies kann zu unterschiedlichen Bewertungen einer konkreten Situation führen. Für die Frage, wie eine erfahrene Situation einzuordnen ist, können z. B. die unter Abschnitt 7 dieser Rahmenordnung aufgeführten Personen kontaktiert werden.

4. Personalauswahl und -entwicklung sowie Beauftragung von Ehrenamtlichen und Honorarkräften

4.1 Sensibilisierung in den Personalgewinnungsverfahren

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der ‚Rahmenordnung‘ (§3 Abs. 1) wird die Bedeutung, die die Prävention sexualisierter Gewalt für die Bischöfliche Studienförderung einnimmt, bereits in den Personalgewinnungsverfahren für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle verdeutlicht. Im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßig stattfindenden Personalgesprächen mit den Beschäftigten in allen Bereichen (Referaten) sprechen die Personalverantwortlichen (Leitung, Referatsleiterinnen und -leiter) präventionsrelevante Themen an.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Personalverantwortung werden hierzu – im Rahmen der im Cusanuswerk etablierten Präventionsschulungen – entsprechend sensibilisiert und qualifiziert.

4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Beschäftigten des Cusanuswerks müssen vor der Einstellung ein erweitertes (polizeiliches) Führungszeugnis vorlegen (eFZ).

Bei einschlägigen Einträgen im eFZ ist eine Beschäftigung der betreffenden Person ausgeschlossen.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen und Honorarkräften verlangt das Cusanuswerk auf der Grundlage der erfolgten Risikoanalyse kein eFZ.⁹

Ehrenamtlich tätige Personen und Honorarkräfte, die auf Veranstaltungen des Cusanuswerks

⁹ Laut ‚Rahmenordnung‘ (§3 Abs. 1 Punkt 1) sind ehrenamtlich tätige Personen verpflichtet, ein eFZ vorzulegen, „soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen“. Nach §72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Buch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sind die Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Minderjährigen für die Verpflichtung, ein eFZ beizubringen, ausschlaggebend.

betreuenden oder begleitenden Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben, müssen eine Selbstauskunftserklärung (Anlage 1) beibringen, mit der die betreffende Person versichert, dass sie nicht wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB verurteilt worden ist.

4.3 Präventionsschulungen

Für die Beschäftigten des Cusanuswerks werden regelmäßig Schulungen zu Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Schulungen ist grundsätzlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle verpflichtend. Dabei finden in Absprache mit den die Präventionsschulungen leitenden externen Referentinnen und Referenten die in der ‚Rahmenordnung‘ geforderten Grundkenntnisse und weiterführenden Kompetenzen (§3 Abs. 6 RahmenO) zielgruppengerecht und aufgabenbezogen Berücksichtigung.

Das Cusanuswerk trägt des Weiteren dafür Sorge, dass auch die Geistlichen Begleiterinnen und Begleiter, die für die Bischöfliche Studienförderung tätig sind, Präventionsschulungen – im Cusanuswerk oder durch einen anderen (kirchlichen) Träger – absolvieren.

5. Verhaltenskodizes

Die Bischöfliche Studienförderung Cusanuswerk, so ist es im Leitbild festgehalten, sieht sich als „Ort der Kirche“. Als ein solcher Kirchort orientiert das Cusanuswerk sein Handeln am christlichen Menschenbild, wonach die Unantastbarkeit der Würde und Integrität der menschlichen Person zentral ist. Als kirchlicher Arbeitgeber und als Teil der Institution Kirche ist sich das Cusanuswerk seiner besonderen Vorbildfunktion bewusst. Durch eine achtsame und selbst-reflektierte/-kritische Haltung will das Cusanuswerk für eine optimale Prävention in all seinen Tätigkeitsbereichen sorgen.

Im Cusanuswerk ist daher ein Verhaltenskodex formuliert worden, der Orientierung für adäquates Verhalten gibt sowie eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts vor den Grenzen des Anderen fördert (Anlage 2).

Der Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten des Cusanuswerks durch Unterzeichnung anzuerkennen.¹⁰ Das unterzeichnete Dokument wird in der Personalakte hinterlegt.

Auch die ehrenamtlich im und für das Cusanuswerk tätigen Personen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex zu unterzeichnen.¹¹

Die Pflicht zur Unterzeichnung des Verhaltenskodex schließt dabei auch Personen ein, die als Honorarkräfte Veranstaltungen des Cusanuswerks betreuen – im Bildungsprogramm oder im Geistlichen Programm.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten des Cusanuswerks sowie die Altstipendiatinnen und Altstipendiaten geben sich jeweils selbst einen Verhaltenskodex. In manchen Fällen – z. B. wenn Geförderte bzw. Ehemalige sich in bestimmten Funktionen ehrenamtlich im Cusanuswerk engagieren – gilt für sie zusätzlich der Verhaltenskodex aus Anlage 2 des vorliegenden ISK.

Die genannten Kodizes und die Darstellung, welche Personengruppen zur Unterzeichnung des Verhaltenskodex verpflichtet sind, werden in geeigneter Weise veröffentlicht.¹²

Für die an der Auswahl von Stipendiatinnen und Stipendiaten beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der Katholischen Hochschulpastoral (KHP) gelten die entsprechenden aufgabenspezifischen Vorgaben und Verhaltenskodizes der einzelnen Bistümer im Bereich der Deutschen

¹⁰ Gemäß §3 Abs. 3 der ‚Rahmenordnung‘ wird der Verhaltenskodex als Dienstanweisung erlassen.

¹¹ ‚Rahmenordnung‘ §3 Abs. 2

¹² Ebd.

Bischofskonferenz.

6. Weitere präventive Maßnahmen

6.1 Einzelgespräche

Einzelgespräche finden nur in dafür geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sollten von außen einsehbar sein; wenn dies nicht möglich ist, sind Räumlichkeiten zu wählen, die jederzeit extern zugänglich sind.

Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden nicht als Einzelgespräche statt. Wenn in Einzelfällen Ausnahmen geboten sind, dann sind die Gründe hierfür schriftlich festzuhalten.

6.2 Sensibilisierung für die Präventionsmaßnahmen

Die für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Angeboten im Geistlichen Programm Verantwortlichen tragen dafür Sorge, dass alle Beteiligten im Programmheft, das bereits vor der Veranstaltung verschickt wird, auf das institutionelle Schutzkonzept des Cusanuswerks hingewiesen werden. Dies soll schon im Vorfeld zu einer Sensibilisierung beitragen und eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts fördern.

Diese Regelung gilt analog auch für die an den Fachschaftstagen Beteiligten.

Für Veranstaltungen oder Treffen und Zusammenkünfte der Hochschul- und Regionalgruppen sowie der stipendiatischen Initiativen wird den Verantwortlichen empfohlen, ebenfalls in geeigneter Weise auf das institutionelle Schutzkonzept sowie die entsprechenden Verhaltenskodizes hinzuweisen.

Besucherinnen und Besuchern des Cusanushauses in Mehlem wird vorab das institutionelle Schutzkonzept des Cusanuswerks zugeschickt mit der Bitte um verantwortungsvolle Beachtung. Ebenfalls ist das institutionelle Schutzkonzept des Cusanuswerks Teil der Hausordnung des Cusanushauses Mehlem, um vor Ort eine respektvolle und präventionssensible Atmosphäre zu ermöglichen.

7. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Das Cusanuswerk ermutigt ausdrücklich alle Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten, alle Ehemaligen sowie alle für das Cusanuswerk tätigen Personen, Verdachtsfälle, die in der Perspektive dieses Schutzkonzepts als relevant erscheinen, und entsprechende Beschwerden anzusprechen und offenzulegen.

Hierzu stehen im Cusanuswerk folgende Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung:

Frau Ruth Keller / ruth.keller@cusanuswerk.de / (0228) 98384-30

Frau Dr. Mirjam Rossa / mirjam.rossa@cusanuswerk.de / (0228) 98384-20

Darüber hinaus stehen zur Verfügung:

- für die Stipendiatinnen und Stipendiaten: die betreuenden Referentinnen und Referenten in der Geschäftsstelle des Cusanuswerks;
- für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: die direkten Vorgesetzten und/oder deren Vorgesetzte.

Im Rahmen der vereinbarten Kooperation zwischen dem Cusanuswerk und der Stabsstelle Intervention im Erzbistum Köln (Leitung: Frau Malwine Raeder, Interventionsbeauftragte, Marzellenstraße 32, 50668 Köln) können im Verdachts- oder Beschwerdefall folgende vom Erzbistum Köln beauftragte externe Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellem Missbrauch kontaktiert werden (https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/):

Peter Binot (0172 290 1534)

Martin Gawlik (0172 290 124)

Die Koordination des Verfahrens zur Klärung der Verdachts- oder Beschwerdefälle liegt bei der Stabsstelle Intervention im Erzbistum Köln.

Alle Beschäftigten des Cusanuswerk e.V. sind gemäß §3 der ‚Ordnung‘ dazu verpflichtet, entsprechende Verdachtsfälle der Leitung oder den Ansprechpersonen des Cusanuswerks zu melden, die diese Meldung an die Stabsstelle Intervention im Erzbistum Köln weiterleiten.

Das Vorgehen im Verdachts- oder Beschwerdefall erfolgt dabei stets im Rahmen der von der ‚Ordnung‘ definierten Verfahrensweise. Die konkrete Vorgehensweise skizziert die Darstellung in Anlage 3.

8. Qualitätsmanagement

In der Bischöflichen Studienförderung wird seit 2015 ein an den hohen Standards der European Foundation for Quality Management (EFQM) orientiertes Modell des Qualitätsmanagements (QM) umgesetzt. 2019 erhielt das Cusanuswerk die EFQM-Auszeichnung ‚Recognised for Excellence 4 Star‘. Die Entwicklung des institutionellen Schutzkonzepts sowie die begleitende Evaluation sind auch Teil dieses umfassenden QM-Modells.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der ‚Rahmenordnung‘ (§3 Abs. 5) und als Element des praktizierten QM-Ansatzes wird das Cusanuswerk dafür Sorge tragen, dass im Zuge der kritischen Auswertung eines Vorfalls oder eines Verdachts das vorliegende Schutzkonzept geprüft und ggf. entsprechend angepasst bzw. weiterentwickelt wird.

Anlage 1



Selbstauskunftserklärung

Gemäß §3 Abs. 1 Punkt 2 der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

Name, Vorname, Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im §72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII genannten Straftaten.



**Verhaltenskodex für eine Kultur der Achtsamkeit
im Kontext der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

Gemäß den Vorgaben der ‚Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘¹ ist dieser Verhaltenskodex bindend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bischöflichen Studienförderung Cusanuswerk sowie für alle ehrenamtlich oder als Honorarkräfte im Cusanuswerk tätigen Personen.

Leitend für den hier formulierten Verhaltenskodex ist der im Leitbild der Bischöflichen Studienförderung festgehaltene Grundsatz: „Wir begegnen einander in Achtung und Vertrauen, schaffen Räume der Freiheit [und] pflegen den Dialog“. Der Verhaltenskodex gibt vor diesem Hintergrund Orientierung für angemessenes Verhalten und fördert eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts.

Prävention sexualisierter Gewalt ist für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller im Cusanuswerk tätigen Personen von zentraler Bedeutung.

In den folgenden Verhaltensregeln findet diese Haltung ihren Ausdruck:

1. Ich pflege einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Menschen in meinem Umfeld. Ich werde auch nicht mithilfe biblischer Aussagen, theologischer Inhalte oder spiritueller Praktiken manipulieren oder unter Druck setzen.
2. Ich halte ein im beruflichen Kontext bzw. im Kontext meiner ehrenamtlichen Tätigkeit adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis ein.
3. Mir ist bewusst, dass ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung gegenüber Stipendiatinnen und Stipendiaten habe. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und fördere diese nicht, vor allem nicht durch persönliche Geschenke oder Vorzugsbehandlung.
4. Ich Sorge für Transparenz in Situationen, in denen ich mit Stipendiatinnen und Stipendiaten alleine bin. Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sollten von außen einsehbar sein; wenn dies nicht möglich ist, sind Räumlichkeiten zu wählen, die jederzeit von außen zugänglich sind. Dies gilt auch für Gespräche (Kolloquien) zur Auswahl neuer Stipendiatinnen und Stipendiaten.
5. Ich toleriere weder diskriminierendes noch grenzüberschreitendes, gewalttätiges sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat, persönlich oder über soziale Netzwerke. Nehme ich ein unangemessenes Verhalten durch mich selbst oder Dritte wahr, unterbinde ich dieses so-

¹ Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 1, 1. Januar 2020 (Jg. 160), Nr. 1., § 3, Punkt 2: „Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.“

fort.

6. Ich beachte die Beschwerdewege, wie sie in dem auf der Homepage des Cusanuswerks veröffentlichten institutionellen Schutzkonzept Erwähnung finden (§7).
7. Ich nehme im Falle des Verdachts auf Handlungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt, der mir in meiner Tätigkeit im Cusanuswerk zur Kenntnis gelangt ist, unverzüglich Kontakt mit den benannten Ansprechpersonen auf (siehe dazu §7 des Schutzkonzepts).
8. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt arbeits- bzw. strafrechtliche Folgen haben kann.
9. Die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Regeln gelten in besonderem Maße im Umgang mit Kindern sowie Personen, die im Sinne des §225, Abs. 1 Strafgesetzbuch Schutzbefohlene darstellen.

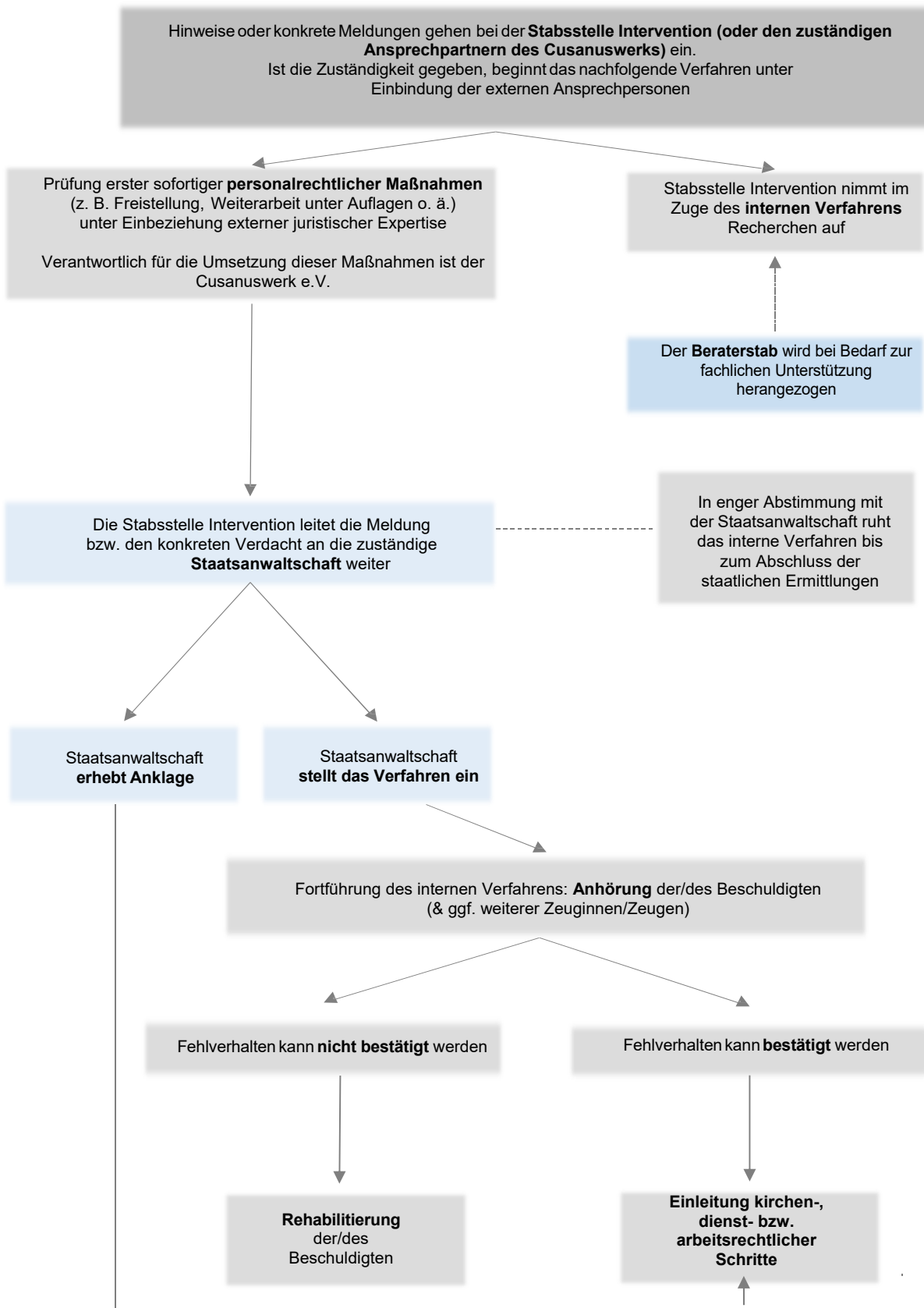
Ort, Datum, Unterschrift

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.cusanuswerk.de/datenschutz>. Darüber hinaus gilt für diese Datenverarbeitung eine Aufbewahrungsdauer entsprechend der für die Aufbewahrung der Personalakten üblichen Frist und eine Archivierungspflicht gemäß § 6 Abs. 5 S.1 KAO (Kirchliche Archivierungsordnung). Die Daten sind unter Beachtung von Ziffer 5.2 der ‚Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘ als Teil der Personalakte vor unberechtigtem Zugriff gesichert.

Anlage 3

Schematische Darstellung einer Fallbearbeitung

(in Anlehnung an die unter https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/ verfügbare Darstellung)



Die Fallkoordination liegt bei der Stabsstelle Intervention und umfasst die Abstimmung zwischen den Beteiligten. Die Einleitung ggf. notwendiger Information der Öffentlichkeit, die interne Kommunikation sowie die Benachrichtigung von primär und sekundär beteiligten Stellen liegt jedoch bei den Verantwortlichen des Cusanuswerk e.V.

**Verhaltenskodizes der Geförderten und Ehemaligen des Cusanuswerks
für eine Kultur der Achtsamkeit im Kontext der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

Aktive Stipendiat*innen

Verhaltenskodex für eine Kultur der Achtsamkeit im Kontext der Prävention gegen Machtmissbrauch sowie sexualisierte und spiritualisierte Gewalt

Insbesondere die Ergebnisse der sogenannten „MHG-Studie“ („Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“) von 2018 haben gezeigt, dass es für Institutionen wie die Bischöfliche Studienförderung Cusanuswerk notwendig ist, ein Schutzkonzept institutionell und unter partizipatorischer Einbindung aller am Cusanuswerk beteiligten Gruppen zu entwickeln und zu verankern. Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes des Cusanuswerks geben wir uns als aktive Stipendiat*innen den folgenden Verhaltenskodex, der sowohl zum Schutz aller im Cusanuswerk agierenden Personen vor Machtmissbrauch sowie sexualisierter und spiritualisierter Gewalt dienen als auch eine achtsame und respektvolle Gemeinschaft innerhalb des Cusanuswerks stärken soll.

Leitend für den hier formulierten Verhaltenskodex ist der im Leitbild der Bischöflichen Studienförderung festgehaltene Grundsatz: „Wir begegnen einander in Achtung und Vertrauen, schaffen Räume der Freiheit [und] pflegen den Dialog“. Der Verhaltenskodex gibt vor diesem Hintergrund Orientierung für angemessenes Verhalten und fördert eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts. Er ist dabei ein lebendiges Dokument und wird als Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes fortlaufend evaluiert und optimiert.

Jede*r einzelne Stipendiat*in verpflichtet sich selbst durch seine*ihre Unterschrift, den Regeln dieses Kodex zu folgen. Die Unterzeichnung wird von keiner Instanz kontrolliert. Eine digitale Version des eigenen unterzeichneten Kodex kann freiwillig auf cusanus.net hinterlegt werden.

Die Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

1. **Gestaltung von Nähe und Distanz**
2. **Sprache und Wortwahl**
3. **Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken**
4. **Beachtung der Intimsphäre**

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

1. Räumlichkeiten

Als durchführende Person biete ich Einzelgespräche, Übungseinheiten, Vorträge, geistliche Impulse usw. nur in einer dafür geeigneten Räumlichkeit bzw. Umgebung an. Es muss jederzeit ein Zugang von außen und ein Verlassen der Räumlichkeiten möglich sein.

2. Individuelle Grenzen

Als durchführende Person gestalte ich Methoden, Übungen, Vorträge, Aktionen und geistliche Impulse so, dass für die Teilnehmenden keine physischen (siehe 1.4 unten) oder psychischen Grenzen überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen nehme ich als teilnehmende sowie als durchführende Person ernst und achte sie. Insbesondere verliere ich Einzelne in gruppendynamischen Situationen nicht aus dem Blick. Ich Sorge nach meinen Möglichkeiten dafür, dass Grenzverletzungen im geeigneten Rahmen thematisiert und nicht übergangen werden. Dabei nehme ich auf die Bedürfnisse der betroffenen Person(en) Rücksicht.

3. Persönliche Beziehungen

Ich verstehe das Cusanuswerk als einen Ort der Begegnung. Mir ist bewusst, dass in freundschaftlichen und anderweitigen Beziehungen zwischen Menschen mit unterschiedlichen hierarchischen oder Autoritätspositionen emotionale oder anderweitige Abhängigkeiten entstehen können. Ich achte darauf, dass die Beziehungsgestaltung für alle Beteiligten den strukturellen Rahmenbedingungen und der jeweiligen Situation entsprechen und stimmig sind.

4. Angemessenheit von Körperkontakt

Ich nehme Rücksicht darauf, dass körperliche Berührungen für alle Beteiligten dem jeweiligen Kontext angemessen sind. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die beteiligten Personen vorauszusetzen: Der Wille der berührten und der berührenden Person muss zu jedem Zeitpunkt respektiert werden, ebenso wie die Ablehnung von körperlichem Kontakt. Wenn ich eine Übung oder Methode anleite, die körperlichen Kontakt und physische Nähe beinhaltet, kommuniziere ich dies im Vorhinein klar allen Beteiligten.

5. Umgang mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

In besonderem Maße gelten alle formulierten Punkte für den Umgang mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. In der Begegnung und Interaktion mit diesen Personengruppen lege ich großen Wert auf ein angemessenes physisches und psychisches Nähe- und Distanzverhältnis.

2. Sprache und Wortwahl

1. Verwendung wertschätzender Sprache

Sprache bildet Wirklichkeit ab und prägt diese, sie ermöglicht Kooperation und Gemeinschaft. Jedoch können durch Sprache und Wortwahl Menschen auch zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher bemühe ich mich darum, dass jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt ist: Ich unterlasse diskriminierende, etwa rassistische oder sexistische Sprache, ebenso wie beleidigende Bemerkungen oder Bloßstellungen.

2. Kontextorientierte Kommunikation

Eine dem Kontext angemessene Kommunikation ist integraler Bestandteil einer wertschätzenden Kultur der Achtsamkeit. Deshalb ist es mir ein Anliegen, dass meine verbale und nonverbale Kommunikation dem jeweiligen Kontext entspricht und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst ist.

3. Grenzverletzung und Intervention

Nehme ich eine sprachliche Grenzverletzung wahr, schreite ich nach meinen Möglichkeiten ein und beziehe Position. Dabei achte ich auf die Bedürfnisse der betroffenen Person(en) und auf einen geeigneten Rahmen der Intervention.

3. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

1. Achtsame Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Kommunikation im stipendiatischen Kontext und/oder mit Ehemaligen läuft sehr oft über soziale Netzwerke und digitale Medien. Die Verwendung und Verbreitung von Filmen, Fotos und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam entschieden werden. Ich beachte das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild.

2. Gewaltfreie digitale Kommunikation

Bei der Nutzung jedweder Medien wie Mails, Soziale Netzwerke, Messenger oder Internetforen im stipendiatischen Kontext (besondere Erwähnung verdienen hier die Cusanusliste und gruppeninterne Facebook- und WhatsApp-Gruppen) lege ich Wert auf eine gewaltfreie Kommunikation. Ich versuche, soweit mir dies möglich ist, Stellung gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing zu beziehen.

4. Beachtung der Intimsphäre

1. Intimsphäre und private Rückzugsräume

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Als Teilnehmer*in einer cusanischen Veranstaltung oder Organisator*in von stipendiatischem Programm (z.B. innerhalb einer HSG oder Initiative) achte und schütze ich daher die Intimsphäre aller Anwesenden und Mitwirkenden. Ich respektiere das Bedürfnis aller beteiligten Personen nach Rückzugsräumen und -phasen.

2. Besonderer Stellenwert von Schlaf- und Sanitarräumen

Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbare Räume sind besondere Rückzugsräume der Privat- und Intimsphäre. Daher wäge ich als Teilnehmer*in an einer Veranstaltung sorgfältig ab, ob der gemeinsame Aufenthalt mit Geistlichen Begleiter*innen und Referent*innen (Geschäftsstelle und extern) in diesen Räumlichkeiten für mich notwendig und angemessen erscheint.

3. Organisation von stipendiatischem Programm mit Übernachtung (z.B. innerhalb einer HSG/Initiative)

Auch bei Übernachtungen im Rahmen von stipendiatisch organisiertem Programm sind diese Rückzugsräume von besonderer Bedeutung. Als Organisator*in begegne ich den Bedürfnissen der Stipendiat*innen angemessen – persönliche Präferenzen zur Unterbringung und zum Aufenthalt erfrage ich im Vorfeld bei allen Teilnehmenden, berücksichtige ihre Angaben, soweit es die gegebenen Umstände zulassen, und respektiere sie.

4. Transparenter Umgang im Fall von Abweichungen

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, etwa wenn die Räumlichkeiten oder der jeweilige Rechtsträger einzuhaltende Vorgaben festlegen. In einem solchen Fall verpflichte ich mich als Organisator*in von stipendiatischen Veranstaltungen wie bei anderen Abweichungen zu einem transparenten Umgang, indem dies im Vorfeld allen Teilnehmenden kommuniziert und deren Einverständnis eingeholt wird.

Ort, Datum, Unterschrift

Das vorliegende Dokument ist ausschließlich für die eigenen Unterlagen gedacht. Es ist nicht erforderlich, es an Mitarbeitende der Geschäftsstelle zu übersenden. Zur digitalen Verwahrung kann es von den einzelnen Stipendiat*innen in der cusicloud (<https://cusicloud.cusanus.net/apps/files/?dir=/Privat&>) hinterlegt werden. Es ist dort nicht öffentlich einsehbar. Bei technischen Problemen kann man sich an die Ini-Internet (helpdesk@cusanus.net) wenden.



Verhaltenskodex für eine Kultur der Achtsamkeit im Kontext der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Gemäß den Vorgaben der ‚Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘¹ ist dieser Verhaltenskodex bindend für alle Altcusanerinnen und Altcusaner.

Leitend für den hier formulierten Verhaltenskodex ist der im Leitbild der Bischöflichen Studienförderung festgehaltene Grundsatz: „Wir begegnen einander in Achtung und Vertrauen, schaffen Räume der Freiheit [und] pflegen den Dialog“. Der Verhaltenskodex gibt vor diesem Hintergrund Orientierung für angemessenes Verhalten und fördert eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts.

Der Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² ist für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller im Cusanuswerk tätigen Personen von zentraler Bedeutung.

In den folgenden Verhaltensregeln findet diese Haltung ihren Ausdruck:

1. Ich pflege einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich werde auch nicht mithilfe biblischer Aussagen, theologischer Inhalte oder spiritueller Praktiken manipulieren oder unter Druck setzen.
2. Ich halte ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis ein.
3. Mir ist bewusst, dass ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen habe. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und fördere diese nicht, vor allem nicht durch persönliche Geschenke oder Vorzugsbehandlung.
4. Ich Sorge für Transparenz in Situationen, in denen ich mit Minderjährigen oder anderen Schutz-/Hilfebedürftigen alleine bin. Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sollten von außen einsehbar sein; wenn dies nicht möglich ist, sind Räumlichkeiten zu wählen, die jederzeit von außen zugänglich sind.

¹ Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 1, 1. Januar 2020 (Jg. 160)

² Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne von § 225, Abs. 1, Strafgesetzbuch (StGB): „Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...).“

5. Ich toleriere weder diskriminierendes noch grenzüberschreitendes, gewalttätiges sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat, persönlich oder über soziale Netzwerke. Nehme ich ein unangemessenes Verhalten durch mich selbst oder Dritte wahr, unterbinde ich dieses sofort.
6. Ich beachte die Beschwerdewege, wie sie in dem auf der Homepage des Cusanuswerks veröffentlichten institutionellen Schutzkonzept Erwähnung finden (§7).
7. Ich nehme im Falle des Verdachts auf Handlungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt, der mir in Veranstaltungen der Altcusanerinnen und Altcusaner wie beispielsweise regionale Treffen zur Kenntnis gelangt ist, unverzüglich Kontakt mit den benannten Ansprechpersonen auf (siehe dazu §7 des Schutzkonzepts).
8. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen und sonstigen Schutz-/Hilfebedürftigen strafrechtliche Folgen haben kann.